

Auf den Kreditvertrag anzuwendende Geschäftsbedingungen der BANKHAUS DENZEL Aktiengesellschaft

I. Eigentum am Kaufgegenstand und an anderen Deckungsobjekten

1. Das Deckungsobjekt bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der Bank und wird dem Kreditnehmer zur Benützung überlassen. Unter Nebenspesen fallen insbesondere Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das Deckungsobjekt.

2. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt als ihr Eigentum kenntlich zu machen.

3. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Deckungsobjekt sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der Bank hat das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen, sofern begründeter Verdacht besteht, dass diese Verpflichtung in erheblicher Weise vom Kreditnehmer nicht eingehalten wird. Die Bank hat das Recht, die Vorführung des Deckungsobjektes, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen, sofern dem Kreditnehmer dafür ein konkreter Anlass genannt wird und der Ort für den Kreditnehmer in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank jeden Schaden am Deckungsobjekt (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist das Deckungsobjekt ein Kraftfahrzeug, hat der Kreditnehmer neben der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung über Verlangen der Bank eine Kfz-Kaskoversicherung abzuschließen.

4. Der Kreditnehmer hat bei Vollstreckungshandlungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Deckungsobjektes durch Dritte diese auf das Eigentumsrecht der Bank hinzuweisen und dies unverzüglich der Bank schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur zweckentsprechenden Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes durch die Bank notwendig oder zweckmäßig sind, hat der Kreditnehmer der Bank zu ersetzen, andernfalls der Kreditnehmer der Bank für sämtliche Schäden einschließlich Gewinnentgangs haftet.

5. Der Kreditnehmer anerkennt das Eigentum der Bank an ausgewechselten oder neuen Teilen des Deckungsobjektes.

6. Der Kreditnehmer anerkennt, dass der Bank als Eigentümerin des Deckungsobjektes sämtliche Rechte an den Eigentumsunterlagen (z. B. Typenschein, Datenblatt) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der Bank ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank – sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der Bank befinden – an einen der Kreditnehmer oder eine mit Zustimmung der Bank in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der Bank überlassen bleibt, welchem der Kreditnehmer die Papiere ausgefolgt werden.

7. Im Falle des einvernehmlichen Austausches des umseitig bezeichneten Kaufgegenstandes gegen ein anderes Deckungsobjekt steht das neue Deckungsobjekt ebenfalls gemäß den vorstehenden Punkten 1.– 6. bis zur gänzlichen Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank zu deren Besicherung im Eigentum der Bank.

II. Art der Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

1. Barzahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an einer Kassa der Bank oder an ein durch Inkassovollmacht ausgewiesenes Organ der Bank geleistet werden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die Bank bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels von der Bank bereitgestellter Zahlscheine erfolgen (kostenpflichtig). Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der Bank vorliegt.

2. Im Verzugsfalle hat der Kreditnehmer für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der Bank vorausgelegten Beträge und vom Kreditnehmer nicht beglichenen Spesen an zusätzlichen Verzugszinsen 5 % pro Jahr, kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Ausgenommen bei Verbraucherkreditverträgen beträgt die Mindesthöhe des Gesamtzinssatzes bei Verzug 14 % pro Jahr. Weiters ist vom Kreditnehmer verpflichtet, außer den üblichen Mahnspesen (siehe Punkt 6.), alle der Bank bei der Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel immer sie resultieren, zu bezahlen, es sei denn, dass diese Aufwendungen zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung nicht notwendig waren. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die außergerichtlichen tarifmäßigen Kosten des Rechtsanwalts der Bank bzw. der von der Bank in Auftrag gegebenen Interventionen, welche

im Zusammenhang mit der Hereinbringung der Forderung notwendig und zweckentsprechend sind, voll zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreditnehmer, die von der Bank zur Abwicklung des Kredites verrechneten Spesen, welche entweder anteilig und verzinslich in die Kreditrate eingerechnet oder mittels separater Vorschreibung dem Kreditnehmer angelastet werden, zu ersetzen.

Dies betrifft Auskunftsspesen, Bearbeitungsgebühren, Kontonachrichten sowie die bei kontokorrentmäßiger Verzinsung verrechneten Kontoführungsgebühren. Die Bank darf alle vorewähnten Auslagen dem Kreditnehmer kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.

3. Ungeachtet allfälliger anders lautender Widmungserklärungen ist die Bank berechtigt, eingehende Geldbeträge nach ihrer Entscheidung vorerst zur Abdeckung von fälligen Nebenspesen (Zinsen, Verzugszinsen, Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u. ä.), sodann für die Kapitalforderung und zuletzt für die Tilgung des restlichen Kaufpreises oder für sonstige fällige Verpflichtungen aller Art des Kreditnehmers zu verwenden und – falls mehrere Konten bestehen – auch Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

4. Es steht dem Kreditnehmer das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die Bank vorzeitig zur Abdeckung zu bringen. Ausgenommen bei Verbraucherkreditverträgen ist die Bank bei vorzeitiger Rückzahlung berechtigt, einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 2 % des aushaftenden Saldos als Abdeckung des zusätzlichen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes zu verlangen.

5. Der Zinssatz ist anhand des, in den „Statistischen Monatsheften der Oesterreichischen Nationalbank“, Tabelle 3.1.0 Eurogeldmarktsätze, veröffentlichten 6-Monats-Euribor, wertgesichert. Beobachtet wird der Mittelwert des 6-Monats-Euribor jeweils vom letzten Monat des 1. Quartals und vom letzten Monat des 3. Quartals des laufenden Jahres sowie vom letzten Monat des 1. Quartals des folgenden Jahres. Die Anpassung erfolgt im selben absoluten Ausmaß, in dem sich der Mittelwert des 6-Monats-Euribor im zuvor definierten Beobachtungszeitraum nach oben oder unten geändert hat. Änderungen bis zu 0,25 Prozentpunkten bleiben unberücksichtigt. Ergibt das Ausmaß der Anpassung kein ganzes Vielfaches von 0,125 Prozentpunkten, so wird auf das nächste Vielfache hievon gerundet. Jede Zinssatzänderung ist mit Beginn des, dem Beobachtungszeitraum folgenden Kalendermonats, wirksam. Die angeführten Bestimmungen über eine Zinssatzänderung finden auf Verträge, die innerhalb von drei Monaten vor Wirksamwerden einer Zinssatzänderung abgeschlossen wurden, bezüglich dieser keine Anwendung. Falls die Veröffentlichung des Indikators durch die Oesterreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird der Kreditgeber die Zinsanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten Indikator so nahe wie möglich kommt. Diesfalls wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer den neuen Indikator schriftlich bekanntgeben.

6. Für Spesen und zusätzliche Leistungen (wie z. B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet die Bank die jeweils geltenden verkehrsbüchlichen Entgelte, die gemäß § 35 BWG in den Geschäftsräumen der Bank kundgemacht werden und von der Bank nach Maßgabe einer Änderung ihrer Kostenstruktur angepasst werden können.

Einsicht und download des Preisaushanges auch unter <http://www.denzelbank.at> unter Menüpunkt Unternehmen

7. Terminverlust tritt ein,

a) bei Verbraucherkreditverträgen (§ 33 Abs (1) BWG): wenn die Bank ihre Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kreditnehmers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Bank den Kreditnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;

b) bei allen anderen Kreditverträgen: wenn der Kreditnehmer mit einer Rückzahlungsrate oder mit einer sonstigen im Vertrag vereinbarten Leistung in Verzug gerät. Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstag bei der Bank nicht oder nicht zur Gänze unwiderruflich eingelangt ist.

8. Für den Fall, dass ein Dritter Zurückbehaltungsrechte oder dingliche Rechte am Deckungsobjekt wegen einer Forderung gegen einen Kreditnehmer geltend macht, ist die Bank berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des Deckungsobjektes zu erwirken, sofern die Höhe der Forderung zum vermutlichen Wert des Deckungsobjektes nicht außer Verhältnis steht.

In diesem Fall kann die Bank die daraus resultierenden Kosten allen Kreditnehmern anlasten.

III. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

Der Kredit- bzw. der Kreditrest wird gegenüber allen Kreditnehmern sofort fällig, wenn

1. Terminverlust gemäß Punkt II. 7. eintritt,
2. einer der Kreditnehmer eine der im Kreditantrag übernommenen wesentlichen Verpflichtungen verletzt,
3. einer der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte für die Behandlung des Kreditantrages gemacht hat, bei deren Kenntnis die Bank den Kredit nicht gewährt hätte,
4. das Eigentumsrecht an dem Deckungsobjekt für die Bank nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird, oder wenn eine andere vereinbarte Sicherheit bzw. Deckung wegfällt und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird,
5. sich die Vermögensverhältnisse eines der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditantragstellung wesentlich verschlechtern und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird,
6. über das Vermögen eines der Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
7. einer der Kreditnehmer stirbt und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird, bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden.

IV. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

1. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld in Haupt- und Nebensache, also auch die Zinsen, zur sofortigen Zahlung fällig. Die Bank ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank den Erwerb von Pfandrechten an ihm gehörigen Immobilien durch Abgabe entsprechender Erklärungen zu ermöglichen. Der Fortbestand der aus einem der angeführten Gründe eingetretenen vorzeitigen Fälligkeit wird durch die Nichtausübung der damit zusammenhängenden Rechte durch die Bank sowie durch die zwischenzeitige Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht, es sei denn, das Verhalten der Bank ist unter Berücksichtigung aller Umstände als konkludenter Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte gemäß § 863 ABGB zu werten.

2. Im Falle der Nichteinhaltung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen und in allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites, ist die Bank berechtigt, dem Kreditnehmer das Benützungrecht am Deckungsobjekt zu entziehen und der Kreditnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr das Deckungsobjekt samt allen Zubehör (bei Kraftfahrzeugen auch Zulassungsschein, Kennzeichen, Serviceheft, Gutachten nach § 57a KFG und dergleichen) der Bank an deren Sitz gereinigt zu übergeben (Bringschuld). Über Verlangen der Bank hat der Kreditnehmer das Deckungsobjekt an einem anderen, von der Bank festgelegten, dem Kreditnehmer zumutbaren Ort, zu übergeben. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen, Schlössern usw. wegzunehmen. Der Kreditnehmer verzichtet in diesem Falle auf die Erhebung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Bank abzuleiten. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt der Bank vom Vertrag und keine Übernahme des Deckungsobjektes an Zahlungsstatt, sondern dient lediglich zur Sicherstellung.

3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die Bank berechtigt, das in Verwahrung genommene Deckungsobjekt oder sonstige ihr übergebene Sicherheiten durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ihrer Wahl schätzen zu lassen und den festgestellten Schätzwert dem Kreditnehmer unter gleichzeitiger Einräumung einer vierzehntägigen Frist an seine letztbekannte Adresse mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist hat der Kreditnehmer das Recht, Interessenten schriftlich namhaft zu machen, denen die Bank den Vorzug vor anderen Käufern zu geben hat, wenn ihre Angebote gleich oder höher sind als die der Bank vorliegenden, mindestens den Schätzwert erreichen und der Kaufpreis bar bezahlt wird. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist die Bank berechtigt, das Deckungsobjekt freihändig oder im Wege einer freiwilligen Versteigerung auch im Namen und für Rechnung des Kreditnehmers nach Wahl der Bank zu veräußern. Zur Verwertung des Deckungsobjektes braucht die Bank nur Angebote von Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, einholen. Sollte eine Veräußerung des Deckungsobjektes innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Schätzung nicht erfolgt sein, ist die Bank berechtigt, eine neue Schätzung auf Kosten des Kreditnehmers durchführen zu lassen und das Deckungsobjekt ohne nochmalige Verständigung des Kreditnehmers zu veräußern.

4. Der Verkaufserlös ist vorerst zur Deckung der mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen zu verwenden.

Der noch verbleibende Rest (Nettoerlös) ist dem Konto gut zu bringen. Einen allfälligen Abgang bleibt der Kreditnehmer der Bank zu zahlen verpflichtet.

5. Ist der Kreditnehmer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der Bank, dass der Bruttoerlös durch die Bank gemäß § 11 Abs. 7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der Kreditnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.

V. Haftung für das Deckungsobjekt

Beschädigungen oder Verlust des Deckungsobjektes berühren nicht die dem Kreditnehmer der Bank gegenüber bestehenden Verpflichtungen, soweit dem Kreditnehmer gegenüber der Bank nicht Einwendungen gemäß §§ 18 ff KSchG zustehen. Ansprüche jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des Deckungsobjektes und Regressrechte stehen der Bank zu. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung der Bank die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten zu erteilen.

VI. Gewährleistung

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die Bank keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sei es für geheime oder offenkundige Mängel, trifft und dass der Kreditnehmer sich hinsichtlich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche an den Verkäufer zu halten hat, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen sich der Kreditnehmer als Verbraucher gemäß §§ 18 ff KSchG auch gegenüber der Bank als drittfinanzierendem Kreditinstitut auf derartige Mängel berufen kann. Eben sowenig haftet die Bank für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen Kreditnehmer und Verkäufer, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer an den Kreditnehmer in dessen Benützung, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen sich der Kreditnehmer als Verbraucher gemäß §§ 18 ff KSchG auch gegenüber der Bank als drittfinanzierendem Kreditinstitut auf derartige Mängel berufen kann. Der Kreditnehmer hat die Bank für alle durch unrichtige Übernahmeerklärungen entstehenden Nachteile schadlos zu halten.

VII. Versicherung

Die zu gegenständlichem Kredit vereinbarten Versicherungen ist der Kreditnehmer auf seine Kosten als Versicherungsnehmer verpflichtet abzuschließen und auf die Dauer des Schuldverhältnisses aufrecht zu halten (Deckungsschutz). Der Kreditnehmer hat die Vinkulierung des Versicherungsvertrages zugunsten der Bank beim Versicherer zu erwirken. Der Kreditnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die Bank ab. Im Versicherungsfall ist die Bank berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsgutachten auszustellen; sie ist ausschließlich berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kreditnehmer hat die Prämienzahlung direkt mit dem Versicherer zu regeln und der Bank über Verlangen die terminmäßige Prämienzahlung auch durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Kreditnehmers die Versicherungen abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Kreditnehmers die Prämienbeträge zu bezahlen und mit verzinslicher Wirkung seinem Kreditkonto anzulasten. Von jedem Versicherungsfall hat der Kreditnehmer dem Versicherer und der Bank umgehend Mitteilung zu machen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung der Kreditschuld im Invaliditätsfall und im Todesfall eine Kreditrestschuldversicherung abzuschließen, welche die Bank zum Bezug der Versicherungsleistung bis zur Höhe der Kreditrestschuld berechtigt. Die Bank ist berechtigt, die Versicherungsprämie für den Kreditnehmer direkt an den Versicherer auszubehalten und dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

VIII. Sonstige Sicherheiten (Simultandeckung)

Sicherheiten und Deckungen aus diesem Rechtsgeschäft gelten auch zur Besicherung anderer mit dem Kreditnehmer abgeschlossener oder in Zukunft abzuschließender Rechtsgeschäfte, sofern diese in einer den Erfordernissen des § 20 Ziffer 5 Gebührengesetz entsprechenden Weise beurkundet werden. Desgleichen haben die der Bank aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Kreditnehmer zustehenden Sicherheiten und Deckungen unter sinnngemäßer Anwendung dieser Geschäftsbedingungen zur Sicherstellung der sich aufgrund dieses Antrages ergebenden Forderungen zu dienen.

IX. Kompensationsbeschränkung

Der Kreditnehmer darf eigene Forderungen gegen die Bank mit Forderungen der Bank aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn die Bank zahlungsunfähig wird oder wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen oder wenn sie gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt sind. Der Bank steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kreditnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditverhältnis zu.

X. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes, seiner Abwicklung und Besicherung sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind, hat der Kreditnehmer samt etwaigen Steigerungen und Kosten zu tragen. Desgleichen ist der Kreditnehmer verpflichtet, für sämtliche mit dem Eigentum, dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des Deckungsobjektes verbundenen Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art immer aufzukommen.

XI. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Nachstehende Bestimmungen gelten nur für Kreditnehmer, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind:

§ 3 Rücktrittsrecht

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt, oder wenn das Unternehmen seiner Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt EUR 45,00 nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. (1) genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder dem Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57, 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. (1) und (4) sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. (3) zu.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. (1) sind:

die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. (1) genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgebli-

chen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder

der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. (4) sinngemäß.

XII. Rücktrittsrecht gem. Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Nachstehende Bestimmungen des FernFinG gelten nur für Kreditnehmer, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind:

§ 8 (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft, 1030 Wien, Erdbergstraße 189, abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, das ist der Tag der Zustellung der Annahmeerklärung der Bank an die Adresse des Kreditnehmers gemäß Pkt. XIV.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

§ 10 Z. 3 Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

§ 12 (1) Tritt der Verbraucher nach § 8 zurück, so kann der Unternehmer von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Der zu zahlende Betrag darf nicht höher sein, als es dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entspricht. Der Unternehmer kann die Zahlung dieses Entgelts nur verlangen, wenn er die Informationspflicht nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a FernFinG (betreffend das Rücktrittsrecht des Verbrauchers) erfüllt hat und wenn der Verbraucher dem Beginn der Erfüllung des Vertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt hat.

(2) Tritt der Verbraucher nach § 8 vom Vertrag zurück, so hat

1. der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des in Abs. 1 genannten Betrags, zu erstatten;

2. der Verbraucher unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

XIII. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus dem Kreditantrag und aus dem Kreditvertrag haften sämtliche Kreditnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Die Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Kreditnehmer Abrechnungen zu erteilen sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufertigenden Papiere, insbesondere Faktura und Typenschein usw., auf einen der Kreditnehmer ausgestellt werden. Desgleichen ist die Ausfolgung obiger Unterlagen sowie die Übergabe des Deckungsobjektes an einen der Kreditnehmer auch für die anderen rechtswirksam.

XIV. Adressenänderung

Der Kreditnehmer hat die Bank von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des Kreditnehmers erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Alle mit einer Ausforschung des Kreditnehmers verbundenen notwendigen und zweckentsprechenden Kosten und damit verbundenen Nachteile, die der Bank durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen.

XV. Recht, Gerichtsstand und Rechtsbehelfe

Auf den gegenständlichen Vertrag einschließlich der vorvertraglichen Beziehungen und alle damit zusammenhängenden Fragen findet österreichisches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz der Bank in Wien.

Gerichtsstand für Klagen der Bank gegen den Kreditnehmer, welche keine Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind oder gegen Verbraucher, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Beschäftigungsort haben, ist der Sitz der Bank in Wien. Ansonsten ist der Gerichts-

stand für Klagen der Bank gegen den Kreditnehmer nach Wahl der Bank entweder das sachlich zuständige Gericht am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Kreditnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Klagserhebung durch die Bank. Als Rechtsbehelf steht dem Verbraucher weiters eine Beschwerde bei der Ombudsstelle des Verbandes der Österreichischen Banken und Bankiers, 1013 Wien, Börsegasse 11, zur Verfügung. Die für die Tätigkeit der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23.

XVI. Form und Rechtsgültigkeit von Erklärungen sowie Sprache

Alle im Geschäftsverkehr von der Bank und vom Kunden abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen, ausgenommen Erklärungen der Bank gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG. Für sämtliche Vertragsurkunden, Kommunikationen und Informationen in Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag wird die deutsche Sprache verwendet.

XVII. Auskunftsrecht und Datenübermittlung

1. Die Bank ist berechtigt, mit anderen Banken und Gläubigerschutzverbänden (z. B. Kreditschutzverband von 1870) zum Zwecke der Kredit- und Bonitätsinformation die ihr oder anderen Banken oder Gläubigerschutzverbänden vom Kreditnehmer bekanntgegebenen personenbezogenen Daten auszutauschen und zu verwenden.

2. Der Kreditnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Kreditgeber die Daten des Kreditnehmers zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen, die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Ausland, einschließlich Unternehmen in Nicht-EUMitgliedsstaaten, in Anspruch nimmt. Der Kreditnehmer erteilt der Bank gleichzeitig seine Ermächtigung, seine der Bank bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Risiko- und Bonitätsinformation sowie zu Marketing- und Werbezwecken an mit der Bank oder mit der Wolfgang Denzel Aktiengesellschaft, Wien, verbundene Unternehmen zu übermitteln. Im Falle eines drittfinitanzierten Kaufes erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank die Daten des Kunden auch an den Verkäufer des zu finanzierenden Objektes, der im Vertrag angeführt ist, zum Zwecke der Abwicklung des gegenständlichen Kaufantrages übermitteln darf.

3. Der Kreditnehmer erklärt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Falle seines nicht vertragsgemäßen Verhaltens, sein Name, Anschrift, Geburtsdatum, die Höhe seiner Verbindlichkeit, die Rückführmodalitäten und die Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung an den Kreditschutzverband (KSV) von 1870 für die WarenKreditEvidenz des KSV von 1870 übermittelt werden dürfen. Zweck der Übermittlung ist die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der genannten Daten durch den KSV von 1870 an andere Teilnehmer der WarenKreditEvidenz zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen.

4. Festgehalten wird, dass die vorstehenden Zustimmungserklärungen des Kreditnehmers keinen Einfluss auf den Abschluss des Kreditvertrages mit dem Kreditnehmer haben und dass sie vom Kreditnehmer jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden können (§ 8 Abs. (1) Z 2. Datenschutzgesetz).

5. Im Rahmen der vorgenannten Ermächtigungen und Berechtigungen der Bank entbindet der Kreditnehmer die Bank hiermit auch ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs (2) Z. 5 Bankwesengesetz.

XVIII. DENZELBANK - Totalschadenpaket

Versichertes Risiko: Wirtschaftlicher Totalschaden des versicherten Fahrzeuges durch Unfall, Berührung des in Bewegung befindlichen Kfz mit Wild- oder Haustieren auf Straßen mit öffentlichen Verkehr, Diebstahl, Brand, Explosion.

Vertragsgrundlagen: es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug- Kaskoversicherung (AKKB) soweit diese Sondervereinbarung nichts Abweichendes bestimmt.

Versicherungssumme: Versicherungssumme ist der eingeräumte Kreditbetrag, höchstens € 35.000,--.

Versichertes Fahrzeug: Im Rahmen dieser Totalschadenkaskoversicherung kann jedes mit der Lenkerberechtigung der Klasse A oder B zu lenkende Fahrzeug versichert werden, welches den Annahmerichtlinien der Garanta Österreich Versicherungs-AG entspricht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich dieses Versicherungsvertrages auf Europa im geografischen Sinn beschränkt! Gemäß den Annahmerichtlinien sind unter anderem Fahrzeuge zur gewerblichen Güterbeförderung, zur entgeltlichen Personenbeförderung sowie zur Selbstfahrvermietung nicht versicherbar.

Das zu versichernde Fahrzeug darf zum Ende der Finanzierungsdauer nicht älter als 120 Monate sein!

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen: In Ergänzung des Art. 7 der AKKB wird zusätzlich vereinbart: Der Kreditnehmer ist zur Auskunft über eine anderweitig für das versicherte KFZ bestehende Kaskoversicherung verpflichtet. Der Versicherungsnehmer sorgt soweit erforderlich im Wege seiner Geschäftsbedingungen für die Erfüllung der versicherungsvertraglichen Obliegenheiten und ist für die Schadensminderungs- und Rettungspflicht mitverantwortlich.

Versicherungsleistung/Ermittlung und Empfänger: Für die Feststellung, ob der Versicherungsfall des Totalschadens eingetreten ist, gilt Art. 6 der AKKB sinngemäß. Zu diesem Zweck wird der gemeine Restwert herangezogen. Die Höchstentschädigung ist mit dem zum Datum des Totalschadens aushaftenden Krediteilbetrag begrenzt, der wie folgt ermittelt wird: **Versicherungssumme x Restlaufzeit / Kreditlaufzeit abzüglich eventuellem Restwert** (festgestellt durch einen von der GARANTA beauftragten Sachverständigen). Empfänger der Versicherungsleistung ist das Bankhaus DENZEL AG. Eine Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag wird insoweit erbracht, als nicht aus einem anderen Kaskoversicherungsvertrag für das versicherte KFZ ein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht.

Ist sonst von Seiten Dritter Schadenersatz zu leisten, so hat das Bankhaus DENZEL AG jedoch das Recht auf Vorleistung aus diesem Versicherungsvertrag.

Vorläufige Deckung der Risiken: Abweichend von Art. 4 AKKB beginnt die vorläufige Deckung für ein konkretes Gebrauchtfahrzeug mit dem Tag der Begebung der dafür gewidmeten Kreditfinanzierung des Bankhauses DENZEL AG. Bei Versicherungsanträgen mit einer Versicherungssumme von mehr als € 35.000,-- besteht keinesfalls Versicherungsschutz.

Sonstige Hinweise: Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Versicherer ist die Garanta Österreich Versicherungs-AG, 5020 Salzburg, Moserstraße 33. Zur Durchführung der Versicherungsaufsicht ist die Finanzaufsichtsbehörde (FMA), 1020 Wien, Praterstraße 23 zuständig.

Der Kreditnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug Kollisionskaskoversicherung aufgeklärt worden zu sein und Zugang zu diesen gehabt zu haben!

Einsicht und download unter

<http://www.garanta.at/> AKKB/Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug Kollisionskaskoversicherung der Garanta Österreich Versicherungs-AG.

XIX. DENZELBANK – Personenschutzpaket

Versichertes Risiko: TOD bzw. TOD und Arbeitslosigkeit/Arbeitsunfähigkeit
Versicherungssumme: Kreditrestschuld – optional mit oder ohne Restwert - ab Schadensdatum

Sonstige Hinweise: Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Versicherer ist die CARDIF Allgemeine Versicherung, 1010 Wien, Rotenturmstraße 16 – 18. Zur Durchführung der Versicherungsaufsicht ist die Finanzaufsichtsbehörde (FMA) 1020 Wien, Praterstraße 23 zuständig.

Der Kreditnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung aufgeklärt worden zu sein und Zugang zu diesen gehabt zu haben.

Einsicht und download

unter <http://www.denzelbank.at> unter Menüpunkt Unternehmen